

Frage:

Wie hat der Inhalt einer Prüfbescheinigung mit Bezug auf die Auflistung der Mängel auszusehen, wenn eine überwachungsbedürftige Anlage nicht dem Stand der Technik i. S. d. § 2 Abs. 10 BetrSichV entspricht?

Antwort:

Es sind grundsätzlich alle Mängel in der Prüfbescheinigung zu listen, die im Rahmen der Prüfungen nach BetrSichV festgestellt wurden. Dazu gehört auch eine Auflistung der Mängel, die sich daraus ergibt, dass die überwachungsbedürftige Anlage nicht dem Stand der Technik entspricht (Möglicherweise kann diese Liste zum Zeitpunkt der Prüfung nicht abschließend erstellt werden). Eine Prüfbescheinigung, die als Mangel nur auf das fehlende Konzept verweist, ohne auf die konkreten Mängel zu verweisen, ist unvollständig und entspricht nicht den festgelegten Bestimmungen. Zudem wäre eine Einstufung der Mängel im Rahmen der Mängelklassifizierung nicht möglich. Damit verbunden wäre auch, dass die nach den ZÜSVOn der Länder erforderlichen Meldungen auf Grund der fehlenden Klassifizierung nicht oder nur eingeschränkt möglich wären.

Zu dieser Auslegung verweisen wir auf folgende Vorgaben der BetrSichV:

§ 2 Abs. 8 BetrSichV:

*„Prüfung ist die Ermittlung des Istzustandes, der Vergleich des Istzustandes mit dem Sollzustand sowie die **Bewertung der Abweichung des Istzustandes vom Sollzustand.**“*

§ 17 Abs. 1 Satz 2 u. 3 BetrSichV:

*„Sofern die Prüfung von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchzuführen ist, ist von dieser eine Prüfbescheinigung über das **Ergebnis der Prüfung** zu fordern. (...) Prüfbescheinigungen müssen mindestens Auskunft geben über (...)*

7. Ergebnis der Prüfung (...).“